

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die
Gewährleistung der Abänderung von Art. 24 und
33 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob
dem Wald.

(Vom 29. August 1923.)

Am 27. Mai 1923 hat das Volk des Kantons Unterwalden ob dem Wald eine Vorlage angenommen, durch welche die Art. 24 und 33 der Kantonsverfassung vom 27. April 1902 abgeändert wurden. Danach sind das Kantonsgericht, der Gerichtsausschuss, Verhörerichter, Staatsanwalt, Kantonsingenieur, Oberförster und der Kantonstierarzt, statt wie bisher durch den Kantonsrat, von der Landsgemeinde zu wählen.

Die beiden Artikel lauten im bisherigen und im neuen Wortlaut folgendermassen:

Bisheriger Text:

Art. 24.

Die Landsgemeinde ist oberste Wahlbehörde und wählt als solche:

- a. den Regierungsrat für die verfassungsgemässe Amtsdauer;
- b. alljährlich aus der Mitte des Regierungsrates den Landammann und den Landstatthalter. Ersterer ist für eine nächste einjährige Amtsdauer als solcher nicht mehr wählbar;

Neuer Text:

Unverändert.

Bisheriger Text:

c. das Obergericht und dessen Ersatzmänner auf die verfassungsgemässe Amtsdauer, sowie jedes zweite Jahr den Präsidenten und Vizepräsidenten;

d. alle drei Jahre das Mitglied in den schweizerischen Ständerat;

e. die Landschreiber und den Landweibel auf vier Jahre, dieselben jedoch nur aus den vom Regierungsrate befähigt befundenen Bewerbern.

Art. 33.

Dem Kantonsrate stehen folgende Wahlen zu:

a. seines Präsidenten und Vizepräsidenten und der zwei Stimmenzähler;

b. der Mitglieder und der Ersatzmänner des Kantonsgerichtes und des Gerichtsausschusses, sowie des Präsidenten und Vizepräsidenten dieser Behörden;

c. der Untersuchungs- und Überweisungsbehörde;

Neuer Text:

Unverändert.

Zusatz: ferner die Mitglieder und die Ersatzmänner des Kantonsgerichtes und des Gerichtsausschusses, sowie den Präsidenten und den Vizepräsidenten dieser Behörden;

Unverändert.

Zusatz:

f. den Verhörer und den Staatsanwalt;

g. den Kantonsingenieur, den Oberförster und den Kantons-tierarzt.

Unverändert.

Aufgehoben.

Unverändert.

Bisheriger Text:

- d. des Verhörrichters und des Staatsanwaltes;
- e. des Erziehungsrates sowie dessen Präsidenten;
- f. der kantonalen Stipendienkommission und deren Präsidenten;
- g. des Sanitätsrates sowie dessen Präsidenten;
- h. des Verwaltungsrates der Kantonalbank, dessen Präsidenten und Ersatzmänner, ferner der Rechnungsrevisoren, des Direktors und des Kassierers der Kantonalbank;
- i. der kantonalen Landwürger und deren Ersatzmänner;
- k. des Zeughaus-, des Kollegi- und des Spitalverwalters;
- l. der Mitglieder in den Verwaltungsrat der Bundesbahnen und in den Kreiseisenbahnrat;
- m. die Genehmigung der Anstellungsverträge mit dem Kantonsingenieur, dem Oberförster und dem kantonalen Zeichnungslehrer;
- n. derjenigen ständigen Kommissionen sowie untergeordneten Behörden, Beamtungen und Verwaltungen, deren Bestand durch die Verfassung vorgesehen ist, oder deren Wahl ihm durch die Gesetzgebung übertragen, oder welche von ihm im Interesse einer guten und geregelten Landesverwaltung für nötig erachtet werden.

Neuer Text:

Aufgehoben.

Unverändert.

m. die Genehmigung des Anstellungsvertrages mit dem kantonal. Zeichnungslehrer.

Unverändert.

Bisheriger Text:

Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten des Kantonsrates sowie die in lit. b und h vorgesehenen Wahlen sind in geheimer Abstimmung zu treffen.

Neuer Text:

Unverändert.

Für diese Verfassungsänderung sucht die Kantonsregierung um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung nach.

Es ist ohne weiteres klar, dass diese Verfassungsrevision mit dem Bundesrecht nicht in Widerspruch steht. Daher beantragen wir Ihnen, durch Annahme des nachfolgenden Beschlussesentwurfs die Gewährleistung auszusprechen.

Bern, den 29. August 1923.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Scheurer.

Der Bundeskanzler:

Steiger.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung von Art. 24 und 33 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Kenntnisnahme einer Botschaft des Bundesrates vom
29. August 1923 über die Gewährleistung der Abänderung von
Art. 24 und 33 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem
Wald,

in Erwägung, dass die abgeänderten Verfassungsbestimmungen
nichts den Vorschriften der Bundesverfassung Zuwiderlaufendes
enthalten,

in Anwendung des Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der in der Volksabstimmung vom 27. Mai 1923 ange-
nommenen Abänderung von Art. 24 und 33 der Verfassung des
Kantons Unterwalden ob dem Wald wird die Gewährleistung des
Bundes erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses
beauftragt.



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Gewährleistung der
Abänderung von Art. 24 und 33 der Verfassung des Kantons Unterwalden ob dem Wald.
(Vom 29. August 1923.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1923
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	1769
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.09.1923
Date	
Data	
Seite	756-760
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 813

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.